Vereinssatzung

des Vereins für Rasenspiele, Mülheim-Ruhr-Saarn

I. NAME UND WESEN

- 1. Der Verein führt den Namen **DJK Verein für Rasenspiele Mülheim-Ruhr-Saarn.** Er ist gegründet im Jahre 1926.
 - Wiedergegründet im April 1947 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Verein für Rasenspiele Mülheim-Ruhr-Saarn.
- Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen.
 - Der Verein führt die DJK Zeichen. Seine Farben sind blau-weiß.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- 5. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- 6. Der Verein DJK Verein für Rasenspiele Mülheim-Ruhr-Saarn e. V. hat seinen Sitz in Mülheim-Ruhr-Saarn, Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. ZIELE UND AUFGABEN

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- Der Verein f\u00f6rdert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt f\u00fcr die Bereitstellung geeigneter \u00dcbungsleiter und \u00dcbungsleiterinnen und sorgt f\u00fcr die notwendige Ausbildung aller F\u00fchrungskr\u00e4fte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsangelegenheiten an und f\u00fcrdert die Heranbildung des F\u00fchrungsnachwuchses.
- Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu Verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatliche, demokratische Lebensordnung.
- 3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
- 4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums.
- 5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 6. Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zu tragen.

III. MITGLIEDSCHAFT

- 1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedscha

- a. **Aktive Mitglieder,** die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
- b. **Passive Mitglieder**, die ohne sich am Sport zu beteiligen, bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten.
- c. **Ehrenmitglieder**, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- d. **Förderer**, die durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- 3. Der Verein ehrt seine Mitglieder nach der Ehrenordnung des DJK Bundesverbandes.
- 4. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

5. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern! Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- b. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird immer nur am Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- c. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod nur durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstoßen.

6. Pf1ichten der Mitglieder, Trainer und Übungsleiter

- a. Am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen.
- b. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
- c. Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
- d. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- e. Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.
- f. Trainer und Übungsleiter verpflichten sich, die vom Verein erhaltenen Honorare gemäß §3 Nr.26, EStG bei den zuständigen Finanzämtern ordnungsgemäß zu deklarieren.
- g. Die Pflichten gemäß Punkt b., c. und e. gelten für Trainer und Übungsleiter, die nicht Mitglied des Vereins sind, gleichermaßen.

IV. LEITUNG UND VERWALTUNG

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- **der Vorstand** (ggf. der geschäftsführende Vorstand).

1. DER VEREINS VORSTAND

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Sozialwart, dem Pressewart, den Abteilungsleitern und den Beisitzern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen Erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der geistliche Beirat ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins und führt das Vereinsarchiv. **Der Schriftführer** fertigt die Protokolle und Einladungen und die Vereinschronik.

Der Jugendleiter betreut und vertritt die Schüler- und Jugendabteilungen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Belege und Bücher geprüft.

Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin verantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel- und Mannschaftsführer unterstützt.

Der Sozialwart sorgt für die soziale Betreuung der Mitglieder. Er nimmt die Interessen des Vereins gegenüber der Sporthilfe war.

Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit und fertigt die Berichte für die Tagespresse.

BESONDERE AUFGABEN

Die Beisitzer werden vom Vorstand mit besonderen Aufgaben des Vereins beauftragt.

Der Heimrat ist vom Vorstand beauftragt, im Bernardusheim das Hausrecht zu vertreten und die Belegung abzustimmen.

Die Schiedsrichter und Kampfrichter sorgen für Regeltreue und Ritterlichkeit in Spiel und Wettkampf. Sie führen ihr Amt mit Sachkunde, Freundlichkeit und Unparteilichkeit. Sie stellen sich innerhalb der Sportverbände zur Verfügung.

4. DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendleiter.

5. WAHL UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf zwei Jahre und die übrigen Vorstandsmitglieder auf ein Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Jugendleiter wird auf der Mitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 8-18 Jahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen jährlich gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt jeden Monat zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derer, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

6 .MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliederversammlung

- Die Jahreshauptversammlung
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 -jährigen Mitglieder.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Entgegennahme der Jahresberichte, Verlesung und Verabschiedung des Protokolls der letzten JH. Entgegennahme des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum neuen Vorstand und der Kassenprüfer, Beschlussfassung über den Haushaltsplan und der Vereinsbeiträge, Aufstellung eines Programms für das kommende Jahr.

Es kann eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden. Diese wird einberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Verfahrensbestimmungen

Die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung und weitere Anträge müssen 1 Woche vorher schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

Die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Stimmen derer, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Jahreshauptsammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- 1. Jedes Vereinsmitglied der Versammlung
- 2. Der Vereinsvorstand

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und gewählten Protokollführer unterzeichnet wird

Zur Mitgliederversammlung ist der DJK Diözesanvorstand und der DJK Kreisvorstand einzuladen.

V. FINANZORDNUNG

1. Grundsatz

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

2. Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligter Haushaltsplan wird der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Wenn dieser mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird, gilt dieser als genehmigt. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes müssen sich decken.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss (Kassenbericht) sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und Schulden und Vermögen aufzuführen. Nach der Prüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Jahreshauptversammlung.

4. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchführung. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen oder abgerufen worden sind.

5. Zahlungen

Die Zahlungen und Anweisungen bedürfen der Linksunterschrift des 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter. Die zweite Unterschrift leistet der Kassenwart oder der Geschäftsführer. Der Kassenwart ist im Rahmen des Haushaltsplanes für die Ausgaben des Verwaltungs- und Geschäftsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,- (vierhundert) auch allein zeichnungsberechtigt. Alle Zahlungen müssen, soweit sie nicht unter den allgemeinen Verwaltungsbetrieb fallen, von den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter rechtzeitig abgerufen werden

6. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Über jede Ein- und Ausgabe ist ein Kassenbeleg zu führen. Belege müssen das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder der Stellvertreter zu bestätigen.

7. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall vorbehalten ist

a. dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von EUR 500,--(fünfhundert) und b. dem Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam bis zu einer Summe von EUR 5.000,-- (fünftausend).

Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

8. Für die Dauer der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Sie haben vor dem jährlichen Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

VI. AUSTRITT

Der Austritt aus dem DJK Bundesverband kann nur in einer mit Tagesordnung "Austritt" vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Diözesan- und Kreisverband ist hierzu einzuladen. Der Austrittsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss wird erst zum Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem Bundesverband, fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VII. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4

Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der 1. Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierzu ist jeweils der Kreis- und Diözesanverband einzuladen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Klosterstraße 55, 45481 Mülheim an der Ruhr, in welcher der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Der Auflösungsbeschluss ist dem Bundes-, Diözesan- und Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 15. März 2015 zu Mülheim-Ruhr-Saarn angenommen.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender gez. Peter Effmann

1. Stellv. Vorsitzender gez. Ursula Knappe

2.Stellv. Vorsitzender gez. Helmut Pieper